



Wald &
Holz
Genossenschaft
Rottal und Sempachersee West

Statuten



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Firma und Sitz	3
Art. 2 Zweck / Ziel	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 3 Mitglieder	3
Art. 4 Verzeichnis	4
Art. 5 Austritt	4
Art. 6 Ausschluss	4
III. Organisation	4
Art. 7 Organe	4
A. Die Generalversammlung	4
Art. 8 Zuständigkeit	4
Art. 9 Einberufung	4
Art. 10 Stimmrecht	5
Art. 11 Beschlussfassung	5
Art. 12 Protokoll	5
B. Der Vorstand	5
Art. 13 Zuständigkeit	5
Art. 14 Zusammensetzung	5
Art. 15 Beschlussfassung	6
Art. 16 Protokoll	6
Art. 17 Präsident	6
Art. 18 Aktuar	6
Art. 19 Kassier	6
Art. 20 Reglemente	6
C. Die Revisionsstelle	7
Art. 21 0 Zuständigkeit	7
IV. Finanzierung und Haftung	7
Art. 22 Mittel	7
Art. 23 Mitgliederbeiträge	7
Art. 24-Haftung	7
Art. 25-Bekanntmachung	7
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 26 Rechtspflege	8
Art. 27 Inkrafttreten	8

Statuten

Wald & Holz Genossenschaft Rottal und Sempachersee West (WHG)

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird immer die männliche Form gewählt

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma und Sitz

¹ Unter der Firma Wald & Holz Genossenschaft Rottal und Sempachersee West (WHG) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; SR 220).

² Der Sitz der Genossenschaft ist Buttisholz.

Art. 2 Zweck / Ziel

Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe:

Eigentumsübergreifende Zusammenarbeit

Gemeinsame Bewirtschaftung des Waldes in den Gemeinden Buttisholz, Ettiswil, Grosswangen, Mauensee, Nottwil, Oberkirch, Ruswil mit professionellen Strukturen. Die Zusammenarbeit ist regionalpolitisch abgestützt, langfristig und nachhaltig ausgerichtet.

Holzabsatz

Professionelle Koordination und Bündelung des Holzabsatzes der Genossenschafter, um diesen für die Waldeigentümer sicher und effizient zu gestalten und ihnen einen Mehrertrag zu generieren.

Naturkatastrophen

Naturkatastrophen wie Sturm oder Käferepidemien, Wasser, Erdbeben und Feuer etc. werden gemeinsam bewältigt. Der Zugang zum internationalen Holzmarkt durch die Organisation kommt zum Tragen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹ Mitglied der Genossenschaft können juristische oder natürliche Personen werden, deren Waldgrundstücke oder waldhaltende Grundstücke in der Regel in den oben genannten Gemeinden liegen. Mit einer Mitgliedschaft werden in der Regel alle Waldgrundstücke eines Mitgliedes in die gemeinsame Bewirtschaftung miteinbezogen.

² Die Mitgliedschaft wird mit der Genehmigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben.

Art. 4 Verzeichnis

Über die Mitglieder und deren Parzellen wird ein Verzeichnis geführt. Das Verzeichnis ist den Statuten im Anhang beizugeben.

Art. 5 Austritt

Jedem Genossenschafter steht das Recht zu auf Ende des Geschäftsjahres, bis zum 30. Juni mit einer halbjährlichen Frist schriftlich zu kündigen.

Art. 6 Ausschluss

¹ Genossenschafter, die gegen die Ziele der Genossenschaft verstossen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können jederzeit ausgeschlossen werden.

² Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist zu begründen. Ein Rekurs an die GV ist möglich.

III. Organisation**Art. 7 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung**Art. 8 Zuständigkeit**

¹ Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Genossenschaft.

² Ihr stehen im Besonderen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Genehmigung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
3. Festsetzung allfälliger Mitgliederbeiträge
4. Genehmigung von Reglementen, Jahresprogramm und Budget, sowie Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung, allfälliger Separatrechnungen und des Berichts der Revisionsstelle; Entlastung der Organe.
5. Beschlüsse über die Fusion und die Auflösung der Genossenschaft.

Art. 9 Einberufung

¹ Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.

² Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangt.

Art. 10 Stimmrecht

- ¹ Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Mitglieder.
- ² Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der Waldparzellen oder der Waldfläche.
- ³ Die Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat sich über eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- ⁴ Eine Urabstimmung im Sinne von Art. 880 OR ist möglich.

Art. 11 Beschlussfassung

- ¹ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der stimmenden Mitglieder (absolutes Mehr).
- ² Im Interesse der beförderlichen Abwicklung der korporativen Willensbildung, fällt bei Stimmgleichheit in Sachabstimmungen der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- ² Beschlüsse über Statutenänderungen, die Fusion und die Auflösung der Genossenschaft bedürfen der Zustimmung von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 12 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen und an der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

B. Der Vorstand**Art. 13 Zuständigkeit**

- ¹ Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit sie nicht anderen Organen überwiesen sind.
- ² Dem Vorstand stehen im Besonderen folgende Befugnisse zu:
 1. Vertretung der Genossenschaft nach aussen; die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit dem Aktuar oder dem Kassier;
 2. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 3. Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben bis Fr 10'000.-;
 4. Leitung der laufenden Geschäfte, insbesondere Aufsicht über den gemeinsamen Holzabsatz;
 5. Wählt den Geschäftsführer;
 6. Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung im Anstellungsverhältnis oder im Mandat einer Forstfachperson (eidg. dipl. Förster oder höhere Ausbildung) als Geschäftsführer;
 7. Erarbeitet die Reglemente.

Art. 14 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- ² Die Amtsperiode beträgt maximal 4 Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ³ Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg möglich, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 16 Protokoll

Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 17 Präsident

Der Präsident hat die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.

Art. 18 Aktuar

Der Aktuar erledigt die schriftlichen Arbeiten.

Art. 19 Kassier

- ¹ Der Kassier besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen und führt die Jahresrechnung.
- ² Der Kassier ist für den Einzug von allfälligen Mitgliederbeiträgen besorgt.
- ³ Alle Rechnungen (Kreditoren) müssen auch vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter (Geschäftsführer) visiert sein.

Art. 20 Reglemente

- ¹ Der Vorstand erarbeitet die Reglemente (Art. 13 Ziffer 7 der Statuten), namentlich das Betriebsreglement und das Geschäftsführerreglement.
- ² Das Betriebsreglement regelt minimal folgende Punkte:
 - Planungsprozess Waldpflege und Waldnutzung: Verfahren, Mitsprache/Mitentscheid und Vetorecht der Grundeigentümer auf den eigenen Parzellen;
 - Gemeinsame Holzvermittlung und oder gemeinsamer Holzverkauf;
 - Risikoübernahme bei der Vermittlung von Waldprodukten (gemeinsame Holzvermittlung oder gemeinsamer Holzverkauf);
 - Abrechnungsmodalitäten;
 - Finanzierung des Betriebsaufwandes;
 - Gewinn- und Verlustverteilung;
 - Gewinnverwendung.
- ³ Das Geschäftsführerreglement regelt minimal folgende Punkte:
 - Grundsätze der Geschäftsführung, Anstellungsmodalitäten, Arbeitsgrundlagen, Kerngeschäft;
 - Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
 - Regelung der Finanzen und der Geldflüsse;
- ⁴ Die vom Vorstand erarbeiteten Reglemente sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 210 Zuständigkeit

- ¹ Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff..
- ² Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.
- ³ Bei einem Opting-out (Verzicht auf Revision) finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.
- ⁴ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- ⁵ Die Revisionsstelle wird für ein bis drei Geschäftsjahr/e gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

IV. Finanzierung und Haftung

Art. 22 Mittel

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen hauptsächlich aus:

- a. Erträgen von Dienstleistungen
- b. Beiträgen der Gemeinwesen
- c. Beiträgen der Mitglieder
- d. anderen Zuwendungen und Zinserträgen
- e. aus Darlehen.

Art. 23 Mitgliederbeiträge

Bei Bedarf kann der Vorstand der Generalversammlung einen Mitgliederbeitrag vorschlagen, welcher maximal Fr. 30.-- betragen kann.

Art. 24-Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 25-Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Rechtspflege

¹ Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, entscheidet das Zivilgericht am Sitz der Genossenschaft.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechtes.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden gemäss Versammlungs-Protokoll vom 17. November 2015 revidiert.

² Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Ettiswil, 17. November 2015

Der Präsident:

Der Protokollführer:

.....

.....

Beat Weltert

Name

Anhang

- Genossenschaftsperimeter
- Mitglieder- und Parzellenverzeichnis
- Geschäftsführerreglement
- Betriebsreglement